

Bemerk. Ueber die königl. preuß. sequestrationsweise Verwaltung des Gebietes Rheina-Wolbeck, und über dessen Beziehungen zu den in Münster in Wirksamkeit gebliebenen Landes-Central-Behörden, sind die ad Nr. 1 der 3ten Abth. d. S. beigebrachten Aktenstücke zu vergleichen.

1. Rheine den 14. Februar 1803. (V. h. Landesbesitznahme.)

Wilhelm Joseph, Herzog von Loos ic.,  
Fürst von Rheina-Wolbeck.

Nachdem durch kundbare Staatsverhandlungen des teutschen Reichs diejenigen Theile der ehemaligen Münsterischen Aemter Wolbeck und Bevergern, die jenseits der k. Preussischen Hoheitslinie liegen, Uns zu freyerblicher und vollständiger Landeshoheit überwiesen worden, diese Verhandlungen auch im gesetzlichen Wege zur Kraft eines Grundgesetzes gelangt sind, Alles also, was Recht und Verfassung heischen, vorangegangen und erfüllt ist; so erklären Wir hiermit, daß Wir die Regierung vorgedachter Theile der Aemter Wolbeck und Bevergern, nebst Zubehörden, die künftig unter dem Namen des Landes Rheina-Wolbeck begriffen seyn werden, angetreten haben, um alle und jede Gerechtsame, die mit einer freyerblichen und vollständigen Landeshoheit verbunden sind, in Ausübung zu bringen.

Was die Einwohner und Angehörigen dieses Landes Rheina-Wolbeck betrifft, so haben sie seit Unserer Anherkunft so viele unzweydeutige Beweise ihrer Anhänglichkeit an Unsere Person und Unser herzogliches Haus abgelegt, daß Wir nicht umhin wollen, ihnen deshalb Unser gnädigstes Wohlgefallen zu erkennen zu geben. Wir erwarten, daß sie, wes Standes und Würden sie seyen, in diesen Gesinnungen einer liebevollen Unterwürfigkeit verharren, und darüber seiner Zeit durch den Eid der Treue und Huldigung ein öffentliches Gelübde thun.

Wir werden auf Unserer Seite stets Unserer Regentenbestimmung eingedenk seyn, und Unsere liebste und beruhigendste Beschäftigung seyn lassen, am Wohl des Ganzen und Einzelnen zu arbeiten, und dessen Fortschreiten auf alle thunliche Weise zu befördern.

2. Rheina den 20. März 1803. (V. h. Regentenwechsel.)

Herzogl. Loosische Regierung.

Nebst Bekanntmachung des am oben bezeichneten Tage eingetretenen Todes des Landesherrn wird der von dessen Sohn und Nachfolger bewirkte Regierungs-Antritt verkündigt und die Erwartung geäußert, daß sämtliche Unterthanen ihre, dem Verstorbenen bisher gewidmete Treue und Anhänglichkeit auf den nunmehrigen Landesherrn, den Herzog Joseph Arnold von Loos-Hasbanien und Corswarem, Fürst von Rheina-Wolbeck ic., pflichtschuldig übertragen werden.

3. Rheine den 7. Mai 1803. (V. h. Rechts-Pflege und Instanzen.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst  
von Rheina-Wolbeck.

Da die Gerichtsbarkeit zweyter und resp. erster Instanz in Rheina-Wolbeck bey Herzoglicher Regierung be ruht, so haben sich Unter- und Land-Gerichte, Rechtsfreunde, Anwälte und Partheyen nach folgender provisorischen Verordnung zu richten.

I. Rechtsgang bey Herzoglicher Regierung  
im Allgemeinen.

§. 1. Herzogliche Regierung, als Justiz-Behörde, ist auf strenges Recht ohne Ansehen der Person verpflichtet, und hat in Vorfällen, die das Herzogliche Interesse irgend betreffen, selbiges bloß dadurch zu wahren und zu befördern, daß sie jener Verpflichtung auf das gewissenhafteste nachkömmt.

§. 2. Recusationen ohne erhebliche und beweisliche, allenfalls nach richterlichem Ermessen durch den Verbit-